



## Einladung

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates am

**Mittwoch, 15.05.2024 Uhr, 17.00 Uhr**

**im Ratssaal des Rathauses, Berliner Straße 3**

**Achtung: geänderter Sitzungstermin/geänderte Uhrzeit**

## Tagesordnung

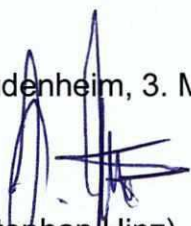
### Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Änderung des Gesellschaftervertrages der EDG mbH  
(VR 3-2024, GR 019/1-2024)
3. Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH durch die EDG mbH  
und der S & V Bau GmbH Struktur- & Versorgungsbau  
(VR 4-2024, GR 020/1-2024)
4. Anfragen
5. Verschiedenes

### Nichtöffentlicher Teil

6. Mitteilungen
7. Grundstücksangelegenheiten;  
Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks Flur 8, Nr. 141/3 an die Gemein-  
derwerke AöR zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens  
(VR 5-2024, GR 021/1-2024)
8. Verschiedenes

Budenheim, 3. Mai 2024 2024

  
(Stephan Hinz)  
Bürgermeister und  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift VR vom 15.05.2024
Anlage	zur Niederschrift GR vom 15.05.2024

Fachbereich : GwB  
Bearbeiter : Strott  
Aktenzeichen : 801-00  
  
Datum : 02.04.2024  
  
Drucksachen-Nr.: VR 3-2024  
GR 01911-2024

### **Betr.: Änderung des Gesellschaftervertrages der EDG mbH**

#### **Beratungsfolge:**

Gremium: VR 15.05.2024	TOP: 2	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: nein
Gremium: GR 15.05.2024	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat berät gemäß § 88 Abs. 5 Gemeindeordnung die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe entsprechend des der Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages, insbesondere

1. Eine Änderung der Geschäftsorgane, die künftig aus Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bestehen, wobei der Aufsichtsrat künftig entfallen soll, sowie
2. Eine Änderung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung (§ 9).

Er beschließt vorbehaltlich eines finalen kommunalrechtlichen Prüfungsergebnisses, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH zuzustimmen.

Nach § 7 Abs. 3 der GwB-Satzung ist der Verwaltungsrat in diesem Fall vorberatend tätig, es bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

#### **Begründung:**

##### **I. Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH**

Die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH („EDG“) ist ein gemeinsames Unternehmen der Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und Bad Kreuznach sowie zwölf weiterer Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts. Die EDG erbringt Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von

Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung, soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist.

Das Ziel, einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz auf lokaler Ebene zu leisten, erreicht die EDG insbesondere durch das Ersetzen veralteter Heizungsanlagen durch moderne Anlagen der rationellen und regenerativen Energieverwendung. Wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungen ist daher auch der Betrieb von Blockheizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung, durch die ein beachtliches Minderungspotenzial beim CO<sub>2</sub>-Ausstoß erreicht werden kann. Die EDG betreibt diese Anlagen insbesondere zur Versorgung von Stadtquartieren und Einzelliegenschaften.

## **II. Anlass und Ausgangssituation**

Der Gesellschafterkreis der EDG ist in den vergangenen Jahren erheblich angewachsen. Nach den gegenwärtigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages ist es insbesondere Aufgabe des Aufsichtsrates, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten (§ 13 Abs. 1). In der Praxis führt das dazu, dass der Aufsichtsrat regelmäßig unmittelbar vor der Gesellschafterversammlung tagt, seitens der Verwaltung gleichwohl zwei Sitzungen für unterschiedliche Mitglieder vorzubereiten sind.

Darüber hinaus unterscheidet sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates von der der Gesellschafterversammlung. Während jede Gesellschafterkommune der EDG in der Gesellschafterversammlung mit mindestens einem Sitz vertreten ist, verfügt der Aufsichtsrat über lediglich zwölf Sitze zuzüglich der Vorsitzenden, der Landrätin des Landkreises Mainz-Bingen. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Aufsichtsrates liegt im Wesentlichen beim Landkreis Mainz-Bingen, beim Landkreis Alzey-Worms, beim Landkreis Bad Kreuznach und den Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm.

## **III. Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Die Geschäftsführung hat daher die Dornbach GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Mainz, mit einer Prüfung beauftragt, inwiefern im Rahmen einer Änderung des Gesellschaftsvertrages auf die Einsetzung eines Aufsichtsrates verzichtet werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass die Einsetzung eines Aufsichtsrates aus kommunalrechtlichen Gesichtspunkten nicht zwingend erforderlich ist. Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass die Gesellschafterkommunen ihre Einflussmöglichkeiten wahren. Gemäß § 88 Abs. 3 GemO kann das durch einen Aufsichtsrat, aber auch durch ein „entsprechendes Überwachungsorgan“ stattfinden. Zwingend erforderlich ist insofern eine Anpassung der Befugnisse und Aufgaben der Gesellschafterversammlung, sollte auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.

Daraus ergeben sich die von der Dornbach GmbH vorgeschlagenen Änderungen, die in der in der Anlage beigefügten Synopse dargestellt sind.

- Soweit es gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages derzeit dem Aufsichtsrat zusteht, den Geschäftsführerin Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen, geht diese Befugnis an die Gesellschafterversammlung über.
- Die bisherige Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat im Hinblick auf den Investitions- und Wirtschaftsplan und den Finanzplan gilt künftig gegenüber der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 2).
- Soweit die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte beabsichtigt, bedarf sie dazu nicht mehr der Zustimmung des Aufsichtsrates, sondern generell der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 3, Abs. 4).
- Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung ändert sich wegen des Entfalls des Aufsichtsrates. Statt der bisherigen 22 soll sie künftig 30 Mitglieder haben; davon werden acht durch den Landkreis Mainz-Bingen, jeweils drei von den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Kreuznach sowie den Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm und jeweils ein Mitglied von den übrigen Gesellschaftern bestellt.
- Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung werden um die bisherige Zuständigkeit des Aufsichtsrates ergänzt, sodass sie künftig auch über die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, über die Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen sowie über die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen entscheidet (§ 9 Abs. 1).

- Die bisher im Aufsichtsrat angewandte Regelung, wonach Beschlüsse, die Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter zum Gegenstand haben, nicht gegen die Stimmen des jeweiligen Gesellschafters gefasst werden können, findet künftig in der Gesellschafterversammlung Anwendung; allerdings soll eine Verweigerung nur noch aus wichtigem Grund möglich sein (§ 9 Abs. 4).
- Die Gesellschafterversammlung ist künftig befugt, Ausschüsse zu bilden (§ 9 Abs. 5).
- Die §§ 11, 12, 13, 14 und 15, die bislang die Verhältnisse des Aufsichtsrats regeln, entfallen.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen nicht nur einer erheblichen Verschlinkung der Verwaltungstätigkeiten, sondern auch einer besseren Einflussnahme durch die Gesellschafter. Insbesondere können die Gremien derjenigen Gesellschafterkommunen, die nur einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden und bislang bei der Bildung des Aufsichtsrates nur „beteiligt“ wurden, nunmehr unmittelbar auch die bislang dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Befugnisse ausüben.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügte Synopse, aus der die Änderungen hervorgehen sowie die im Entwurf beigefügte überarbeitete Fassung des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich

  
 \_\_\_\_\_  
 (Strott)  
 Sachgebietsleiter

   
 \_\_\_\_\_  
 (Grieser) (Weil)  
 Vorstände

  
 \_\_\_\_\_  
 (Hinz)  
 Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Anlage: Synopse zum Gesellschaftsvertrag (Auszug)

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Vertretung und Geschäftsführung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Vertretung und Geschäftsführung</b></p>
<p>(2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.</p>	<p>(2) Durch Beschluss <del>des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung</del> kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.</p>
<p>(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere die vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit dessen bzw. deren Zustimmung vorzunehmen.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen <del>des Aufsichtsrates und</del> der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere die <del>vom Aufsichtsrat oder von</del> der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit <del>dessen bzw.</del> deren Zustimmung vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung</b></p>
<p>(1) Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung und die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu beachten.</p>	<p>(1) Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung <del>und des Aufsichtsrats</del> und die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.</p>
<p>(2) Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und den Aufsichtsrat über dessen Abwicklung schriftlich zu informieren.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und <del>den Aufsichtsrat</del> <u>die Gesellschafterversammlung</u> über dessen Abwicklung schriftlich zu informieren.</p>
<p>(3) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrates sofern die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nicht gegeben ist. Hierzu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gründung neuer Unternehmen,</li> <li>- die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie,</li> <li>- die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft über einen Gegenstandswert von 20.000,-- Euro hinaus,</li> <li>- Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</li> </ul>	<p>(3) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung <u>der Gesellschafterversammlung des Aufsichtsrates</u> <del>sofern die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nicht gegeben ist</del>. Hierzu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gründung neuer Unternehmen,</li> <li>- die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie,</li> <li>- die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft über einen Gegenstandswert von 20.000,-- Euro hinaus,</li> <li>- Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</li> </ul>

Anlage 1 zu VR 3-2024

<p>(4) Der vorstehende Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Aufsichtsrates erweitert oder beschränkt werden.</p>	<p>(4) Der vorstehende Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit <u>der Gesellschafterversammlung des Aufsichtsrates</u> erweitert oder beschränkt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Jahresabschluss, Lagebericht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Jahresabschluss, Lagebericht</b></p>
<p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen jährlich in der ordentlichen Aufsichtsratsitzung vorgeschlagenen Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit sich nicht die entsprechenden oder weitergehenden Anforderungen bereits aus den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p>	<p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen jährlich <del>in der ordentlichen Aufsichtsratsitzung</del> <u>durch die Gesellschafterversammlung</u> vorgeschlagenen Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit sich nicht die entsprechenden oder weitergehenden Anforderungen bereits aus den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p>
<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern <u>über die Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</u> vorzulegen.</p>
<p>(5) Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzplanung gelten §§ 11 bis 24 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung entsprechend. Daneben sind die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Die Unterlagen nach Satz 1 und Satz 2 sind den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat rechtzeitig zu übergeben.</p>	<p>(5) Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzplanung gelten §§ 11 bis 24 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung entsprechend. Daneben sind die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Die Unterlagen nach Satz 1 und Satz 2 sind den Gesellschaftern <u>über die Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</u> rechtzeitig zu übergeben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ergebnisverwendung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ergebnisverwendung</b></p>
<p>(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.</p>	<p>(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung <u>auf Vorschlag des Aufsichtsrates</u>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterversammlung</b></p>

<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschafter, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer verlangen.</p> <p>(2) Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen, der Kraft des Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Vom Landkreis Mainz-Bingen werden fünf weitere Vertreter in entsprechender Anwendung des § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen widerrufen bestellt. Vom Landkreis Bad Kreuznach und vom Landkreis Alzey-Worms werden jeweils zwei Vertreter von den jeweiligen Gremien widerrufflich bestellt. Von den übrigen Gesellschaftern wird jeweils ein Vertreter von den jeweiligen Gremien widerrufflich bestellt.</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschafter, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer verlangen.</p> <p>(2) Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen, der Kraft des Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Vom Landkreis Mainz-Bingen werden fünf weitere Vertreter in entsprechender Anwendung des § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen widerrufen bestellt. Vom Landkreis Bad Kreuznach und vom Landkreis Alzey-Worms werden jeweils zwei Vertreter von den jeweiligen Gremien widerrufflich bestellt. Von den übrigen Gesellschaftern wird jeweils ein Vertreter von den jeweiligen Gremien widerrufflich bestellt.</p>
<p>(2) Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen bestellt neben dem Landrat, der kraft Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, sieben weitere Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Die Landkreise Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie die Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm bestellen jeweils drei Vertreter, die übrigen Gesellschafter einen. Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(3) Die Abgabe der auf die Gesellschafter entfallenden Stimmteile kann nur einheitlich erfolgen. Für die Stimmabgabe ist §§ 88 Abs. 2 GemO maßgebend.</p>
<p>(3) Die Abgabe der auf die Gesellschafter entfallenden Stimmteile kann nur einheitlich erfolgen. Für die Stimmabgabe ist §§ 88 Abs. 2 GemO maßgebend.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Eine Kapitalerhöhung und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die übrigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>(6) Für die Förmlichkeiten gilt § 48 Abs. 3. GmbHG.</p>	<p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Eine Kapitalerhöhung und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die übrigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>(6) Für die Förmlichkeiten gilt § 48 Abs. 3. GmbHG.</p>
<p>(6) Für die Förmlichkeiten gilt § 48 Abs. 3. GmbHG.</p>	<p>§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>

<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind. Hierzu zählen die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 GemO und neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>- die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators,</li> <li>- die Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung,</li> <li>- die Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates.</li> </ul>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung <u>legt die Grundsätze der Gesellschaft fest, überwacht die Geschäftsführung und ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind.</u> Hierzu zählen die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 GemO und neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>- die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators,</li> <li>- die Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung,</li> <li>- <u>die Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates.</u></li> <li>- <u>die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.</u></li> <li>- <u>Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,</u></li> <li>- <u>Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.</u></li> </ul>
<p>(2) Soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, insbesondere in den in § 88 Abs. 5 GemO genannten Fällen, sind der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und die entsprechenden Beschlussgremien der weiteren Gesellschafter mit der Angelegenheit vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu befassen.</p>	<p>(2) Soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, insbesondere in den in § 88 Abs. 5 GemO genannten Fällen, sind der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und die entsprechenden Beschlussgremien der weiteren Gesellschafter mit der Angelegenheit vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu befassen.</p>
	<p>(3) <u>Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.</u></p>
	<p>(4) <u>Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter zum Gegenstand haben, können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden; das gilt jedoch nur, soweit ein wichtiger Grund vorliegt.</u> Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</p>
	<p>(5) <u>Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bilden und deren Mitglieder bestellen.</u></p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einsetzung eines Aufsichtsrates</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einsetzung eines Aufsichtsrates</b></p>
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Aufsichtsrat ein und wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter. Die Gesellschafter beachten bei den Vorschlägen die Vertreter im Aufsichtsrat den § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO.</p> <p>(2) Der Landrat der Landkreises Mainz-Bingen, der kraft des Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Mitglieder. Von den weiteren Mitgliedern werden je sechs von dem Landkreis Mainz-Bingen, je zwei von den Landkreisen Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie je eines von den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm vorgeschlagen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder der Landkreise sind die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, die den jeweiligen Landkreisen zuzurechnen sind, zu beteiligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Der Gemeinderat kann auf den Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 87 Abs. 3 r. 3 GemO Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 13 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der § 12-15. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einsetzung eines Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Aufsichtsrat ein und wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter. Die Gesellschafter beachten bei den Vorschlägen die Vertreter im Aufsichtsrat den § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO.</p> <p>(2) Der Landrat der Landkreises Mainz-Bingen, der kraft des Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Mitglieder. Von den weiteren Mitgliedern werden je sechs von dem Landkreis Mainz-Bingen, je zwei von den Landkreisen Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie je eines von den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm vorgeschlagen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder der Landkreise sind die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, die den jeweiligen Landkreisen zuzurechnen sind, zu beteiligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Der Gemeinderat kann auf den Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 87 Abs. 3 r. 3 GemO Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 13 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der § 12-15. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>

<p>Mit Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates aus dem politischen Gremium, das das betreffende Mitglied entsandt hat, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden.</p>	<p>Mit Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates aus dem politischen Gremium, das das betreffende Mitglied entsandt hat, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden.</p>
<p>Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und Projekte in der Region der anderen Gebietskörperschaft bzw. der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld und für den Landkreis Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</p> <p>(3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird. Dabei gebührt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 2 dem Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.</p>	<p>Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und Projekte in der Region der anderen Gebietskörperschaft bzw. der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld und für den Landkreis Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</p> <p>(3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird. Dabei gebührt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 2 dem Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.</p>
<p>Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.</li> <li>- Der Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers.</li> <li>- Die Prüfung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung</li> <li>- Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses.</li> <li>- Der Vorschlag für die Entlastung der Geschäftsführung.</li> </ul>	<p>Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.</li> <li>— Der Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers.</li> <li>— Die Prüfung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung</li> <li>— Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses.</li> <li>— Der Vorschlag für die Entlastung der Geschäftsführung.</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.</li> <li>- Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen.</li> <li>- Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.</li> <li>- Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.</li> <li>— Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen.</li> <li>— Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.</li> </ul> <p>Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder.</p>
<p>(2) Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig.</p>	<p>(2) Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entlastung des Aufsichtsrates</b></p> <p>Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entlastung des Aufsichtsrates</b></p> <p>Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.</p>

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage zur Niederschrift VR vom 15.05.2024
Anlage zur Niederschrift GR vom 15.05.2024

Fachbereich : GwB  
Bearbeiter : Strott  
Aktenzeichen : 801-00/1  
  
Datum : 02.04.2024  
  
Drucksachen-Nr.: VR 4-2024  
GR 2011-2024

### **Betr.: Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH durch die EDG mbH und der S & V Bau GmbH Struktur- & Versorgungsbau**

#### Beratungsfolge:

Gremium: VR	TOP: 3	Sitzungstermin: 15.05.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 15.05.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat **berät** gemäß § 88 Abs. 5 GemO die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH durch die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhausen-Nahe GmbH.

Er **beschließt** vorbehaltlich eines finalen kommunalrechtlichen Prüfungsergebnisses, der Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH zuzustimmen.

Nach § 7 Abs. 3 der GwB-Satzung ist der Verwaltungsrat in diesem Fall vorberatend tätig, es bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

#### **Begründung:**

##### **I. Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhausen-Nahe mbH**

Die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhausen-Nahe mbH („EDG“) ist ein gemeinsames Unternehmen der Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und Bad Kreuznach sowie zwölf weiterer Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts. Die EDG erbringt Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung, soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist. Das Ziel, einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz auf lokaler Ebene zu leisten, erreicht die EDG insbesondere durch das Ersetzen veralteter Heizungsanlagen durch moderne Anlagen der rationellen und regenerativen Energieverwendung. Wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungen ist daher auch die Planung, Errichtung und der Betrieb von Nahwärmenet-

zen, durch die ein beachtliches Minderungspotenzial beim CO<sub>2</sub>-Ausstoß erreicht werden kann. Die EDG betreibt diese Anlagen insbesondere zur Versorgung von Stadtquartieren und Einzelliegenschaften.

## **II. Anlass und Ausgangssituation**

Nach der verheerenden Flutkatastrophe im Ahrtal am 14.07.2021 befinden sich die dortigen Gebietskörperschaften nach wie vor im Wiederaufbau. Dabei bietet sich die Möglichkeit, die Infrastruktur so auszurichten, dass sie den klimapolitischen Zielen nahekommt.

Die Energie Mayschoß GmbH hat daher ein Vergabeverfahren für Planung und Errichtung eines Nahwärmenetzes in der Ortsgemeinde Mayschoß angestoßen. Sie plant ein ähnliches Vergabeverfahren für die Ortsgemeinde Dernau.

An diesen Vergabeverfahren könnte sich die EDG – gemeinsam mit einem weiteren, im Infrastrukturbau spezialisierten Unternehmen – beteiligen. Damit würden die bei der EDG vorhandenen Fachkenntnisse über die Grenzen der Gesellschafter hinaus nutzbar gemacht und einen erheblichen Beitrag zum Wiederaufbau im Ahrtal und zur Erreichung der Klimaziele leisten.

## **III. konkrete Ausgestaltung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH**

Um Fachwissen und Expertise zu bündeln, soll die Zusammenarbeit mit einem im Infrastrukturbau spezialisierten Unternehmen gesucht werden. Die EDG selbst erbringt keine Bauleistungen, sondern Planungsleistungen und könnte diese Kompetenz in die Gesellschaft einbringen. Der weitere Gesellschafter, die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau, wird das Fachwissen über die zu erbringenden Bauleistungen einbringen. Damit wird gewährleistet, dass Planung und Ausführung hohen qualitativen Anforderungen genügen.

### **a) Beteiligungsverhältnisse, Einlagen**

Die EDG wird 40,0 % der Geschäftsanteile der neuen Gesellschaft halten, die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau 60,0 %. Das Stammkapital der Gesellschaft soll 25.000,00 EUR betragen; vom Gesamtbetrag legt jeder Gesellschafter den auf ihn entfallenden Anteil ein.

Weitere Einlagen leisten die beteiligten Gesellschafter nicht. Durch die Ausgestaltung der Beteiligungsverhältnisse und Einlageverpflichtungen ist auch den Anforderungen des Beihilfeverbots nach Art. 107 Abs. 1 AEUV Rechnung getragen.

Die EDG und die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau beabsichtigen, für die vorgesehene, disquotale Gewinnverteilung eine bindende Vereinbarung auf Gesellschafterebene abzuschließen. Danach sollen die Gewinne der Projektgesellschaft GmbH für die Projekte in Mayschoß und Dernau wie folgt verteilt werden: Die Gesellschafterin EDG erhält vorab einen Gewinnanteil von bis zu 900.000 €. Darüber hinaus erwirtschaftete Gewinne werden quotale verteilt. Die EDG erhält von den insgesamt 900.000 € übersteigenden Gewinn einen Gewinnanteil von 40% und die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau einen Gewinnanteil von 60 %. Die Ausschüttungen erfolgen im Zeitverlauf mit Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse. Es werden grundsätzlich alle entstehenden Gewinne ausgeschüttet.

### **b) Einfluss der kommunalen Gesellschafter**

Aufgrund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der EDG und der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH kommt den kommunalen Gesellschaftern ein herrschender Einfluss auf diese Gesellschaft zu:

Der EDG stehen auf Grund ihrer Minderheitsbeteiligung in der Gesellschafterversammlung lediglich 10.000 Stimmen zu, vgl. § 5 Abs. 5 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, insbesondere über die in § 87 Abs. 3 GemO genannten Geschäfte, können allerdings nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 % gefasst werden. Das heißt, gegen den Willen der EDG können keine Beschlüsse gefasst werden. Auch die Zustimmung zu Geschäften nach § 4 Abs. 4 kann so verweigert werden.

Obwohl die Gesellschafter der EDG nach ausführlicher Abwägung keine Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH entsenden, können sie ihren Einfluss auch dort geltend machen. Vertreter der EDG in der Gesellschafterversammlung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH ist der Geschäftsführer der EDG, der wegen § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der EDG verpflichtet ist, die Weisungen der Gesellschafterversammlung der EDG zu befolgen. Kreistage, Verbandsgemeinderäte und Verwaltungsräte der Gesellschafter der EDG können wiederum ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung der EDG nach § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO Weisungen zum Stimmverhalten erteilen. Damit ist ein Durchgriff auf die Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH ohne weiteres möglich.

Für weitere Einzelheiten, auch zur Wahl der Rechtsform, wird auf die der Beschlussvorlage beigefügte Analyse über die Vor- und Nachteile öffentlicher und privatrechtlicher Organisationsformen gemäß § 92 Abs. 1 GemO (Anlage 1) und den beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH (Anlage 2) verwiesen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich

  
\_\_\_\_\_  
(Strott)  
Sachgebietsleiter

  
\_\_\_\_\_  
(Grieser) (Weil)  
Vorstände

  
\_\_\_\_\_  
(Hinz)  
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Anlage 12a VR 4/2024

DORNBACH 

**Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen nach § 92 GemO**

Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH

**DORNBACH GMBH**

Rechtsanwalts-gesellschaft

Fort Malakoff · Rheinstraße 4N

55116 Mainz

## 1. Rechtsgrundlagen

Nach § 92 Abs. 1 Satz 1 GemO hat eine Gemeinde, wenn sie beabsichtigt, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu erstellen. Gleiches gilt wegen § 57 LKO, der auf die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts in den §§ 85 ff. GemO, verweist, auch für die Landkreise. Der Übersichtlichkeit wegen wird nachfolgend auf die Zitierung des § 57 LKO verzichtet.

Zur besseren Darstellung der Vor- und Nachteile der beabsichtigten Gesellschaftsgründung u.a. für den Entscheidungsfindungsprozess in den zuständigen Gremien der Gesellschafter wird für den hiesigen Fall der mittelbaren Beteiligung nachfolgend eine Analyse nach § 92 Abs. 1 S. 1 GemO vorgenommen.

## 2. Ausgangssituation

Die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH („EDG“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 7569 eingetragen und verfügt über ein Stammkapital von 5.154.500,00 EUR. Ihr Sitz ist in Nieder-Olm. Es handelt sich bei ihr um ein Unternehmen, dessen Anteile vollständig in den Händen von Kommunen und deren öffentlichen Einrichtungen liegen. Gesellschafter der EDG sind derzeit:

Landkreis Mainz-Bingen	46,66 %
Landkreis Alzey-Worms	10,02 %
Landkreis Bad Kreuznach	9,02 %
Stadt Bingen am Rhein	2,00 %
Verbandsgemeinde Eich	1,00 %
Verbandsgemeinde Rhein-Selz	10,65 %
Verbandsgemeinde Meisenheim	1,00 %
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim	1,00 %
Verbandsgemeinde Bodenheim	1,00 %
Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg	2,00 %
Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen	1,00 %
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	1,00 %
Verbandsgemeinde Nieder-Olm	10,65 %
Verbandsgemeinde Alzey-Land	1,00 %
Gemeindewerke Budenheim AöR	1,00 %
Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt AöR	1,00 %



Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung, soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist.

Die EDG realisiert die Erreichung ihrer Beiträge zu den Zielen des weltweiten Klimaschutzes auf lokaler Ebene durch eine Verbindung von Ökonomie und Ökologie. So werden veraltete Heizzentralen durch moderne Anlagen der rationellen und regenerativen Energieverwendung ersetzt. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei auch der Betrieb von Blockheizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung, durch die ein beachtliches Minderungspotenzial beim CO<sub>2</sub>-Ausstoß erreicht werden kann. Derzeit betreibt die EDG zahlreiche Blockheizkraftwerke und Photovoltaikanlagen zur Versorgung von Stadtquartieren und Einzelliegenschaften.

Ein weiteres wesentliches Geschäftsfeld ist der Betrieb von Bioenergieanlagen in Verbindung mit Nah- und Fernwärmenetzen zur Versorgung von Neubaugebieten und Objektarealen. Die EDG übernimmt dabei sowohl die Planung als auch den Bau und Betrieb der Anlagen sowie die notwendigen Investitionen, eingebettet in ein komplettes Energiemanagement rund um die Strom-, Wärme- und Kälteversorgung.

Die insofern bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der EDG will sie nunmehr im Sinne der Ziele des weltweiten Klimaschutzes auch über die Grenzen ihrer Gesellschafter hinaus nutzbar machen. Nach der Flutkatastrophe am 14.07.2021 befindet sich das Ahrtal in Rheinland-Pfalz nach wie vor in einer Wiederaufbauphase. Die grundlegende Neuerrichtung der gesamten Infrastruktur und ganzer Siedlungen bietet eine außerordentliche Möglichkeit, an der Erreichung der Klimaschutzziele durch Mitwirkung und Teilhabe in diesem Bereich mitzuwirken.

Die Energie Mayschoß GmbH plant derzeit die Errichtung einer Nahwärmeversorgung in der Ortsgemeinde Mayschoß auf Basis von erneuerbaren Energien und hat hierzu ein Vergabeverfahren initiiert. Kurzfristig soll auch ein Nahwärmenetz in der Ortsgemeinde Dernau errichtet werden. An diesen Vergabeverfahren will sich die EDG beteiligen, um ihrer Vorbildfunktion im Klimaschutz über die Gebietsgrenzen ihrer Gesellschafter hinaus gerecht zu werden. Um Risiken abzugrenzen und um die Möglichkeit zu nutzen, auch das Fachwissen und die Fachkenntnisse eines weiteren im Infrastrukturbau spezialisierten Unternehmens nutzen zu können, soll die Beteiligung am Vergabeverfahren durch die hier gegenständliche Erneuerbare

Energien Projekt Ahrtal GmbH erfolgen. Um an diesen Vergabeverfahren teilzunehmen, beabsichtigt die EDG gemeinsam mit einem privaten Dritten die Errichtung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH. Sie soll gemeinsam mit der S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau errichtet werden. Die dort vorhandenen Kenntnisse beim Bau von Nahwärmenetzen nebst entsprechendem Fachwissen kann dabei in die Gesellschaft eingebracht werden, um eine herausragende Qualität bei der Planung und Errichtung zu gewährleisten.

Mit Blick auf das Stammkapital sind folgende Beteiligungsverhältnisse vorgesehen:

Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH	40,00 %
S&V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau	60,00 %

Gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages setzt sich das einzuzahlende Stammkapital den zuvor genannten Beteiligungsquoten entsprechend zusammen:

Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH	10.000,00 EUR
S&V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau	15.000,00 EUR

### 3. Rechtliche Voraussetzungen im Hinblick auf das Gemeindefirtschaftsrecht

Die Gemeinde darf nach § 85 Abs. 1 GemO wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt (**nachfolgend a**), das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht (**nachfolgend b**) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung), der Versorgung mit Wasser, der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation und des öffentlichen Personennahverkehrs der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann (**nachfolgend c**).

Weiterhin sind bei einem Tätigwerden außerhalb des Gemeindegebiets die Anforderungen des § 85 Abs. 2 GemO zu beachten (**nachfolgend d**).

#### a) Öffentlicher Zweck

Gemeinden und Landkreise dürfen einer mittelbaren Beteiligung gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 GemO nur dann zustimmen, wenn sie durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist. Die Gesellschafter der EDG sind an dieser bereits auf Grund eines entsprechenden öffentlichen Zwecks beteiligt, § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemO.

Die Herstellung von Nahwärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen ist als Annexkompetenz zu den primär von der EDG übernommenen Aufgaben anzusehen. Sie dient der nachhaltigen Erfüllung des eigentlichen Gesellschaftszwecks und dient damit der Existenz des eigentlichen Kerngeschäfts der EDG. Ohnehin besteht in Rheinland-Pfalz mit § 85 Abs. 1 S. 2 GemO („*wird stets gerechtfertigt*“) eine gesetzliche Fiktion des öffentlichen Zwecks bereits aufgrund der Zielrichtung der Unternehmung im Bereich Energieversorgung. Ein öffentlicher Zweck, der die Errichtung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH rechtfertigt, liegt somit vor.

**b) Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde**

Durch das Angemessenheitserfordernis soll die Gemeinde vor finanziellen Risiken bewahrt werden. Da die Haftung der an der neu zu gründenden Gesellschaft durch die gewählte Gesellschaftsform beschränkt ist und im schlechtesten Fall nur die neu gegründete Gesellschaft finanziell ausfallen kann, ist das finanzielle Risiko der mittelbar – ebenfalls in Form der GmbH – beteiligten Gemeinden hinreichend begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Gleichfalls ist aufgrund der breit gestreuten Gesellschafter der EDG, der wirtschaftlichen Situation der EDG sowie der gemeinsamen wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Vielzahl an Gesellschaftern selbst auch für den Fall eines freiwilligen Nachschusses ein angemessenes Verhältnis zu deren Leistungsfähigkeit anzunehmen.

Eine Orientierung am Bedarf der Gemeinden (Bedarfsprognose) ist aufgrund der Betätigung im Bereich der Energieversorgung nicht erforderlich (§ 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm § 85 Abs. 1 S. 2 GemO).

**c) Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme**

Die Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH soll ausschließlich auf dem Gebiet der Wärmeversorgung tätig werden, sodass die Anforderungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO nicht anzulegen sind.

**d) Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebiets**

Die Betätigung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde außerhalb des Gemeindegebiets ist nach § 85 Abs. 2 GemO zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO vorliegen und die berechtigten Interessen aller hiervon unmittelbar betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Da die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen (vgl. oben **a) – c)**), muss auch ein berechtigtes Interesse vorliegen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 15/3032 S. 9) soll die Neuregelung kommunalen Unternehmen die Erschließung größerer Märkte ermöglichen, um im

Vergleich zu der nicht den Restriktionen des § 85 Abs. 1 GemO unterworfenen privaten Konkurrenz bestehen zu können. Denn durch die Öffnung der Versorgungsmärkte insbesondere im Energiesektor ist das Monopol der gemeindlichen Unternehmen entfallen und die gemeindlichen Unternehmen stehen zunehmend im Wettbewerb mit privaten Unternehmen. Daher soll es den gemeindlichen Unternehmen gerade zur Steigerung ihrer Effizienz gestattet sein, Märkte auch über das eigene Gemeindegebiet hinaus zu bedienen (so *Dazert*, in: PdK RhPf B-1, Edition Dez. 2023, Vorb. § 85 Abs. 2). Dem steht verfassungsrechtlich das gemeindliche Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 49 LV, Art. 28. Abs. 2 GG entgegen. Ein entgegenstehendes, berechtigtes Interesse ist daher nach dem Sinn und Zweck der Einschränkung des § 85 Abs. 2 GemO bereits dann zu verneinen, wenn die Zielgemeinde die konkrete Aufgabe selbst nicht wahrnimmt und sie dem Vorhaben nicht widerspricht oder gar ausdrücklich zustimmt (vgl. *Dazert*, in: PdK RhPf B-1, Edition Dez. 2023, § 85 Ziff. 4.4 aE). Gemessen an diesen Maßstäben ist ein entgegenstehendes, berechtigtes Interesse der Zielgemeinde(n) zu verneinen. Dies folgt bereits daraus, dass die Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH überhaupt nur im Falle des Zuschlags – also einer aktiven Zustimmung – wirtschaftlich außerhalb des eigenen Gemeindegebiets tätig werden wird. Dass die Zielgemeinden die konkreten Aufgaben nicht wahrnehmen, ergibt sich zwangsläufig aus der Tatsache der Ausschreibung und der damit verbundenen Fremdvergabe selbst.

#### **4. Mögliche Organisationsformen**

Die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH soll durch die EDG selbst erfolgen; als juristische Person des privaten Rechts kann sie selbst auch nur ebensolche errichten. Öffentlich-rechtliche Organisationsformen scheiden daher aus.

Von den verbleibenden Gesellschaftsformen, die das private Recht vorgibt, kommt lediglich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht. Personengesellschaften in Form einer GbR oder in Form einer Kommanditgesellschaft scheiden aus – hier bestünde entweder eine persönliche Haftung oder aber Doppelstrukturen; so erfordert die Gründung einer Kommanditgesellschaft die Beteiligung eines Komplementärs als persönlich haftender Gesellschafter. Da sich steuerlich keine Vorteile aus den genannten Gesellschaftsformen ergeben, scheint die GmbH vorzugswürdig.

Die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) scheidet ebenfalls aus; wegen der erforderlichen Investitionen (vgl. unten) ist Eigenkapital in bestimmter Höhe erforderlich. Aus einem geringeren Stammkapital ergeben sich daher keine Vorteile.

## **5. Organisatorische, personalwirtschaftliche, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Unterschiede, § 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO**

### **a. Organisatorische Unterschiede**

In organisatorischer Hinsicht ergeben sich im Vergleich zu einer – ohnehin nicht möglichen – öffentlich-rechtlichen Organisationsform Unterschiede:

So finden die Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts oder der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) bei einer Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einer Rechtsform des privaten Rechts keine Anwendung – maßgeblich sind somit die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG).

Aufgrund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages wird den kommunalen Gesellschaftern der EDG ein herrschender Einfluss in Form von Kontroll-, Beteiligungs-, Einwirkungs- und Mitspracherechten zustehen.

Organe der Gesellschaft sind nach §§ 4 und 5 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr. Die Gesellschafterversammlung ist sowohl Aufsichts-, Kontroll- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft. Sie besteht aus dem gesetzlichen Vertreter der EDG und aus dem weiteren Gesellschafter; je 1,00 EUR des eingezahlten Stammkapitals gewährt eine Stimme (§ 5 Abs. 5). Vorliegend leistet die EDG eine Einlage in das Stammkapital in Höhe von 10.000,00 EUR; die Mitgesellschafterin leistet eine Einlage von 15.000,00 EUR. Damit steht der EDG zwar zunächst nicht die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung zu.

Indes ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgrund des gewählten Quorums von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne die Zustimmung des kommunalen Gesellschafters nicht möglich, da auch die Gesellschafterversammlung zu ihrer Beschlussfähigkeit nach § 5 Abs. 3 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages eine Vertretung von 75% des Stammkapitals erfordert. Die EDG behält mithin einen herrschenden Einfluss trotz der Stimmenminderheit.

Kreistage, Verbandsgemeinderäte und Verwaltungsräte der Gesellschafter der EDG sind auf Grund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der EDG und der kommunalrechtlichen

Bestimmungen in der Lage, den von ihnen entsandten Mitgliedern in der Gesellschafterversammlung der EDG Richtlinien und Weisungen zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung der EDG kann wiederum dem gesetzlichen Vertreter Weisungen erteilen (vgl. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der EDG). Damit kann auch auf das Stimmverhalten innerhalb der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH Einfluss ausgeübt werden.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags wahrt auch die gesetzlichen Anforderungen der §§ 91, 87 Abs. 1 Nr. 1 – 8, Abs. 3, 4 GemO.

Organisatorische Nachteile sind mit der Gründung der Gesellschaft daher nicht verbunden.

#### **b. Personalwirtschaftliche Unterschiede**

Nach § 92 GemO sind die personalwirtschaftlichen Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Organisationsformen gegenüberzustellen.

Durch die Errichtung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH wird kein Übergang von Arbeitsverhältnissen bedingt. Personalwirtschaftliche Unterschiede existieren insofern nicht.

#### **c. Mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Unterschiede**

In gleichstellungsrechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist auf die Regelung in § 9 Abs. 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages zu verweisen, wonach die Gesellschaft das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zu beachten hat.

Damit sind nachteilige organisatorische, personalwirtschaftliche, mitbestimmungsrechtliche sowie gleichstellungsrechtliche Unterschiede nicht vorhanden.

#### **6. Auswirkungen vergabe- und beihilferechtlicher Art**

Die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH durch die EDG und einen Privaten ist vergaberechtlich nicht relevant; mit der Gründung selbst ist keine unmittelbare Auftragsvergabe an das Unternehmen verbunden.

Eine Beihilfe ist wegen der konkreten Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen: Sie liegt dann nicht vor, wenn die Gründung für den Privaten keinen Vorteil bzw. keine Vergünstigung darstellt, die er unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte (vgl. EuGH, Urteil vom 29.04.1999 – C-342/96 –).

Erbringt das begünstigte Unternehmen eine Gegenleistung, die angemessen bzw. marktüblich ist, wenn also die positiven Wirkungen einer Maßnahme unter normalen Marktkonditionen erzielt werden, liegt kein Vorteil vor und es fehlt am Beihilfecharakter der Maßnahme (vgl. *Pfannkuch*, NZBau 2015, 743). Denn in dem Fall liegt ein marktgerechtes staatliches Verhalten vor. Zur Verifizierung wird in diesen Fällen das wirtschaftliche Handeln der staatlichen Stelle mit dem hypothetischen Verhalten eines nach Rentabilitäts Gesichtspunkten agierenden Privaten verglichen. Nur dann, wenn dieser den in Rede stehenden wirtschaftlichen Vorteil dem Unternehmen nicht oder allenfalls zu anderen, ungünstigeren Konditionen gewähren würde, läge eine Begünstigung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vor (vgl. *Cremer aaO*, Rn. 12).

Nach diesen Maßstäben ist die Gründung nicht als Begünstigung zu qualifizieren. Hinsichtlich des eingelegten Stammkapitals ist ein Vorteil auszuschließen, da sich die Beteiligungsquote der EDG auch in der Stimmrechts- und damit Bestimmung der Gewinnverteilung (vgl. § 7 Abs. 4 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages) widerspiegelt.

Es ist nicht erkennbar, dass die EDG bei Gründung der Gesellschaft nicht wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter agieren würde.

## **7. Steuerliche, finanzielle und wirtschaftliche Unterschiede**

### **a. Steuerliche Unterschiede**

Durch die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH werden weder die EDG noch ihre Gesellschafter schlechter gestellt. Die Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH selbst wird nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) stets unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig sein.

Bezüglich der Gewerbesteuer ist die GmbH außerdem vollumfänglich steuerpflichtig (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG), soweit Gewinnanteile nicht gemäß § 9 Nr. 2 GewStG herausgekürzt werden.

Im Fall einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform fielen diese Steuern wegen der Qualifizierung des Betriebs als Betrieb gewerblicher Art ebenfalls an.

### **b. Wirtschaftliche und finanzielle Unterschiede**

Im Rahmen der Betrachtung wirtschaftlicher und finanzieller Unterschiede ergeben sich Unterschiede zwischen der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Organisationsform.

Die GmbH verfügt auf Grund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit und der vollständigen Entkopplung von kommunalen Gremien über eine wesentliche Selbstständigkeit. Dadurch wird eine betriebswirtschaftlich sinnvollere Führung der wirtschaftlichen Aktivitäten ermöglicht. Die

unternehmerisch geprägten Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe erlauben der Geschäftsführung, kurzfristig auf wirtschaftliche Veränderungen, geänderte Normen und Anforderungen des Gesetzgebers zu reagieren, Schwachstellen zu analysieren und abzustellen. Die Erstellung von Kosten- und Leistungsrechnungen ermöglichen auch unterjährig eine genaue Ergebnisplanung. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, in allen betrieblichen Bereichen moderne Führungstechniken, wie z.B. Zielvereinbarungen mit Mitarbeitern, ein Controlling bzw. Risikomanagement oder ein Informationsmanagement einzuführen, das Delegationsprinzip zu erweitern und eine Zusammenführung von Personal- und Führungsverantwortung herbeizuführen sowie die Art der Aufbau-, Ablauf- und Führungsorganisation umfassend und eigenständig zu überprüfen.

### **8. Zusammenfassung**

Aus organisatorischer, personalwirtschaftlicher, mitbestimmungsrechtlicher sowie gleichstellungsrechtlicher Sicht ergeben sich mithin keine nachteiligen Unterschiede zu öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Im Gegenteil würde die erheblich stärkere Abhängigkeit von Gremien auf Ebene der kommunalen Gesellschafter dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen nicht kurzfristig aufgegriffen werden könnten.

Die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH bietet erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Vorteile. Aus steuerlicher Sicht ergeben sich ebenfalls keine Nachteile gegenüber öffentlich-rechtlichen Organisationsformen.

Die Gründung der Unternehmergesellschaft ist nach alledem zu befürworten.

Zur weiteren Information ist der Entwurf des Gesellschaftsvertrages und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nebst Erfolgsplanung dieser Analyse beigefügt.

Mainz, den 26.02.2024

**DORNBACH GMBH**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft**

Peter Henningsen  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Geschäftsführender Gesellschafter

Raoul Matheis  
Rechtsanwalt



**§ 1**

**Firma, Sitz, Rechtsform**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH**

(2) Sie hat ihren Sitz in Wallhausen.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Konzeptionierung und Ausführung von eigenen Projekten und Projekten Dritter in deren Auftrag im Zusammenhang mit der Förderung, Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, ferner der Betrieb in diesem Zusammenhang hergestellter Anlagen.

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit dabei gleichzeitig der sich aus § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO bzw. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ergebenden Notwendigkeit der konkreten Beschränkung des Gesellschaftszwecks auf einen öffentlichen Zweck entsprochen wird.

**§ 3**

**Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR; es ist vollständig in bar einzuzahlen.

(2) Gesellschafter der Gesellschaft sind

- a) mit einer Beteiligung in Höhe von 15.000,00 EUR die S & V Bau GmbH Struktur- & Versorgungsbau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter HRB 20717 sowie
- b) mit einer Beteiligung in Höhe von 10.000,00 EUR die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 7569.

## § 4

### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedoch allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebs hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt – aber nicht ausschließlich – für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, so
  - a) die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten;
  - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, etwa Erbbaurechten;
  - c) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschafter;
  - d) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - e) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.
- (5) In entsprechender Anwendung des § 90 AktG hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

## § 5

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist von den Geschäftsführern oder durch einen Gesellschafter einzuberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den Gesellschaftern zusammen. Die Gesellschafter werden jeweils durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 1 und Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern hierauf bei der Einberufung hingewiesen wurde.
- (5) Je 1,00 EUR des Nennwerts der Geschäftsanteile gewährt eine Stimme.
- (6) Zur Wirksamkeit der Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften –, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bilden und deren Mitglieder bestellen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Neben den in § 4 Abs. 4 genannten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über

1. den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 und des § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG);
2. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
4. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
5. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

6. die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
7. die Änderung des Gesellschaftsvertrags.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (4) Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung; dabei kann sie den Gewinn insbesondere abweichend von den Beteiligungsverhältnissen verteilen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen in den jeweiligen Verwaltungen der Gesellschafter der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 8**

### **Besondere Regelungen zur Umsetzung gemeindefinanzieller Vorgaben**

- (1) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Geschäftsanteile der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH ausschließlich von kommunalen Gesellschaftern gehalten werden, die die Vorgaben der Gemeindeordnung zu beachten ha-

ben. Insbesondere hat jeder dieser Gesellschafter ein Verfahren nach § 92 der Gemeindeordnung zu durchlaufen, ehe er eine mittelbare Beteiligung wie die vorliegende eingeht. Dieses Verfahren wurde bislang nicht durchgeführt.

- (2) Die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau verpflichtet sich daher, die Geschäftsanteile an der hier errichteten Gesellschaft, die von der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH gehalten werden, auf Verlangen zum Nennwert und rückwirkend auf den Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft zu übernehmen, wenn die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde im Sinne von § 118 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Gesellschafter der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH keine kommunalaufsichtsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2, Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzliche zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (5) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.